



Bad Kreuznach, 10.02.2020

Grüne-Kreistagsfraktion
z.Hd. Herrn Fraktionsvorsitzenden
Dr. Erwin Manz
An der Kuhtränke 6
55543 Bad Kreuznach

Anfrage an die Verwaltung vom 02.02.2020: Stadtjugendamt der Stadt Bad Kreuznach

Sehr geehrter Herr Dr. Manz,

vielen Dank für ihre Anfrage vom 02.02.2020 „Stadtjugendamt der Stadt Bad Kreuznach“.
Zu den von Ihnen gestellten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Über die Abgabe des städtischen Jugendamtes entscheidet ausdrücklich nicht der Landkreis. Ob es dazu kommt, liegt nach Aussage des Gutachtens des wissenschaftlichen Dienstes in den Händen der Stadt und des Landes.

Die Landrätin hat nach Aufforderung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und Beschluss des Kreistages lediglich den Vertrag über die Finanzierung des Städtischen Jugendamtes durch den Landkreis gekündigt mit dem Ziel eines neuen Vertrages.

Da seitens der Stadt kein früherer Termin angeboten wurde, laufen nun seit Mitte November Gespräche zwischen Landkreis und Stadt, an denen auch größtenteils die Oberbürgermeisterin und der Landkreis teilgenommen haben.

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, hat die Oberbürgermeisterin im letzten Gespräch am 29.01.2020 erklärt, dass sie mit Blick auf die durch die Kitakosten deutlich gestiegenen Ausgaben der Stadt davon ausgeht, dass das Jugendamt an den Landkreis abgegeben werden wird. Eine definitive Aussage dazu will sie nach der gemeinsamen Sitzung von Stadtrat und Stadtjugendhilfeausschuss am 27.02.2020 treffen.

Kreisverwaltung | Salinenstraße 47 | 55543 Bad Kreuznach

☎ 0671 803-1001 ✉ Bettina.Dickes@kreis-badkreuznach.de

www.kreis-badkreuznach.de

1/6

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter www.kreis-badkreuznach.de/impressum erläuterten Verfahren möglich. Im Briefbogen genannte E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation vorgesehen.

Datenschutzhinweise: www.kreis-badkreuznach.de/datenschutz

Zu Frage 1:

Soweit die große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach ein eigenes Jugendamt unterhält, hat der Landkreis Bad Kreuznach nach § 25 Abs. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) der Stadt die hierfür jährlich entstehenden Kosten unter Berücksichtigung einer angemessenen Interessenquote zu erstatten.

Stadt und Landkreis hatten sich bereits in der ersten gemeinsamen Sitzung auf die Beibehaltung der Quote 75:25 verständigt. Diese gilt wie in der Vergangenheit für alle Pflichtaufgaben.

In der Vergangenheit wurden jedoch – abweichend vom Kindertagesstättengesetz – die ungedeckten Personalkosten zu 100% vom Landkreis getragen. Die Landrätin sieht im Wissen um die gesetzliche Regelung keine Möglichkeit, diese zu ignorieren, und fordert daher für die Zukunft eine Umsetzung des Gesetzes. Die Eigenständigkeit der Stadt als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe und die damit verbundene Gestaltungsfreiheit bei Bedarfsplanung und Steuerung unterscheidet die Stadt von allen anderen Kommunen im Landkreis.

In §12 Absatz 6 heißt es:

„Die durch Elternbeiträge, Eigenleistung des Trägers und Zuweisungen des Landes nicht gedeckten Personalkosten werden durch Zuwendungen des Trägers des Jugendamts ausgeglichen.“

Dies bedeutet nach aktueller Prognose, dass die veranschlagten 10 Millionen ungedeckter Personalkosten beim städtischen Jugendamt im Jahr 2020 durch die Stadt getragen werden müssten und der Landkreis 75% erstatten würde. Damit verbliebe bei der Stadt ein Eigenanteil von ca. 2,5 Millionen.

Nach der bisherigen Vereinbarung war die Kostenerstattung für Kindertagesstätten in Stadt und Landkreis gleichgestellt, d. h. entgegen § 25 Abs. 3 LFAG sah die von 01.01.2015 bis 31.12.2019 gültige Vereinbarung keine Interessenquote der Stadt im Kita-Bereich vor. Daher lag die Kostenbeteiligung der Stadt gemäß Kindertagesstättengesetz auch bei nur durchschnittlich 10 bis 11 %. Der Landkreis ist nach Abzug der Landesmittel, Elternbeiträge und der Beteiligungen der freien Träger mit rund 43 % beteiligt.

Die Bestimmung der Angemessenheit der Interessenquote obliegt nach § 25 Abs. 3 LFAG dem Landkreis. Nach einschlägiger Literaturmeinung teilt die Gemeinde mit eigenem Jugendamt insoweit das „Schicksal der finanziellen Leistungsfähigkeit“ des Landkreises und zwingt zur Ausgabendisziplin. Da die Interessenquote im Bereich der allgemeinen Jugendhilfe ebenfalls 75 % beträgt, ist es folgerichtig, diese auch für den Bereich der Kindertagesstätten anzusetzen. Aber selbst bei einer Interessensquote von 80:20 würden der Stadt Mehrkosten (aufgrund der aktuellen Haushaltsansätze) von ca. 2 Millionen entstehen.

Zu Frage 2:

Diese Frage, welche rechtlichen Schritte notwendig sind, ist durch das zuständige Landesministerium zu klären.

Zu Frage 3:

Die Frage, ob und wie viele Stellen bei der Kreisverwaltung für künftig zusätzlich beim Landkreis zugeordnete Aufgaben neu besetzt werden müssen, kann derzeit nicht beantwortet werden. Aktuell liegen dem Landkreis keine detaillierten Arbeitsplatzbeschreibungen der einzelnen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im städtischen Jugendamt vor, auch gab es natürlich ohne eindeutige Aussagen seitens Stadt und Land noch keinerlei Gespräche bezüglich Arbeitsabläufen.

Zu Frage 4:

Die Chancen, schnell genug gut qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb des städtischen Jugendamtes zu finden, schätzt die Kreisverwaltung als gering ein. Daher besteht im Falle der Abgabe des städtischen Jugendamtes natürlich ein großes Interesse, mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des städtischen Jugendamtes die Aufgaben, die dann beim Kreis angesiedelt wären, zu bearbeiten.

Zu Frage 5:

Selbstverständlich stehen aktuell nicht ausreichend Raumkapazitäten in den Gebäuden der Kreisverwaltung zur Verfügung. Sollte es zur Abgabe des städtischen Jugendamtes kommen, wird die Kreisverwaltung entsprechend planen und nötige Räume anmieten. Ggfs. wären die bisherigen Räumlichkeiten des Stadtjugendamtes anzumieten.

Zu Frage 6:

Um den Übergang im Falle der Abgabe reibungslos zu gestalten, ist eine intensive Zusammenarbeit der beiden Jugendämter notwendig. Wichtig sind dabei klare Absprachen über alle fachlichen und personellen Aspekte.

Zu Frage 7:

Der Landkreis benötigt im Falle der Abgabe des Jugendamtes eine vollständige Vertragsinventur der Stadt. Danach muss eine juristische Überprüfung hinsichtlich der Rechtsnachfolge durchgeführt werden, bevor erforderliche Gespräche und Verhandlungen mit den Vertragspartnern aufzunehmen sind.

Zu Frage 8:

In der Vergangenheit war die Datengrundlage im Rahmen der Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen ein wichtiges Instrument, um der Steuerungsverantwortung nachzukommen.

Zu Frage 9:

Die Berechnung des Mehrbetrags der Schlüsselzuweisungen B1 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 b) 2. HS LFAG unterscheidet sich grundlegend von der Berechnung der Schlüsselzuweisungen C2 gemäß § 9a Abs. 2 Nr. 2 LFAG. Während großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt im Rahmen der Schlüsselzuweisungen B1 ein Mehrbetrag in Höhe von 30,00 € je Einwohner gezahlt wird (bis 31.12.2017: 20,00 € je Einwohner), berechnen sich die Schlüsselzuweisungen C2 gemäß § 9a Abs. 2 Nr. 2 LFAG anhand der nicht gedeckten Auszahlungen des Haushaltsvorjahres in den folgenden Bereichen:

- Leistungen und Kostenbeteiligungen/-erstattungen nach dem SGB II
- Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB XIII
- Beteiligung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gemäß § 6 AGSGB XII

Höhere nicht gedeckte Auszahlungen aus der Gewährung von Hilfen zur Erziehung führen demnach – bei sonst unveränderten Rahmenbedingungen – zu höheren Schlüsselzuweisungen C2, wobei grundsätzlich nur ein geringer Teil der gesamten vorbezeichneten Soziallasten abgedeckt wird. Bei der Prognose des Mehrbetrags aus den Schlüsselzuweisungen C2 ist aufgrund des Berechnungsmodus Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Schlüsselmasse C2 ist eine Restgröße im kommunalen Finanzausgleich, deren Höhe jährlich variieren kann.
- Die individuelle Höhe der Schlüsselzuweisungen C2 ist abhängig von der Kostenentwicklung in den anderen 23 Landkreisen und 12 kreisfreien Städte.
- Dem Landkreis liegen aktuell nur für die Jahre 2015 und 2016 detaillierte Abrechnungszahlen der Stadt vor.
- Die Schlüsselzuweisungen C2 können jährlichen Schwankungen unterliegen, da Berechnungsgrundlage die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen sind und insoweit das Kas-senwirksamkeitsprinzip gilt.

Berücksichtigt man vorgenannte Punkte und unterstellt unveränderte tatsächliche und rechtliche Rahmenbedingungen, kann aktuell davon ausgegangen werden, dass die höheren Schlüsselzuweisungen C2 insgesamt den Wegfall des Mehrbetrags aus den Schlüsselzuweisungen B1 kompensieren.

Zu Frage 10:

Bei der Frage nach den künftigen Mehrausgaben beim Landkreis ist stets zu berücksichtigen, dass der Landkreis aktuell keinen Einblick in das städtische Fallmanagement, die interne Organisation sowie die Arbeitsabläufe des städtischen Jugendamts hat, so dass Optimierungspotentiale und mögliche Synergieeffekte nur schwer eingeschätzt werden können.

Produkt/ Kosten- träger	Bezeichnung	bisherige Regelung	nach Übergang auf Landkreis
34100	Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG	75/25	100% Landkreis
3513000	Elterngeld	75/25	100% Landkreis
36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	75/25	100% Landkreis
36200	Jugendarbeit	75/25	Orientierung an Kos- ten im Rest-Landkreis unter Berücksichti- gung der städtischen Sozialstruktur
36310	Schul- und Sozialarbeit	75/25	Orientierung an Kos- ten im Rest-Landkreis unter Berücksichti- gung der städtischen Sozialstruktur
36320	Förderung der Erziehung in der Familie	75/25	100% Landkreis
36330	Hilfe zur Erziehung	75/25	100% Landkreis
36340	Hilfen für junge Volljährige	75/25	100% Landkreis
36350	Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für see- lisch Behinderte	75/25	100% Landkreis
36520	Tageseinrichtungen - städtische Kindergärten	Anteil des Kita-Trägers (= Stadt Bad Kreuz- nach)	verbleibt bei Kita- Träger (= Stadt Bad Kreuz- nach)
36550	Tageseinrichtungen - freie Träger	Anteil des Kita-Trägers (= Stadt Bad Kreuz- nach)	verbleibt bei Kita- Träger (= Stadt Bad Kreuz- nach)
36610	Einrichtungen der Jugendarbeit	75/25, bei Mühle Deckelung der Personal- und Sachkosten für 3 Stellen	Geplanter Kreiszu- schuss iHv 170.000 € für Jugendarbeit und "Die Mühle"
36710	Erziehungsberatungsstelle	75/25	100% Landkreis

Zu Frage 11:

Die Produkte Jugendarbeit, Schul- und Jugendsozialarbeit und Einrichtungen der Jugendarbeit sind Pflichtaufgaben, deren inhaltliche Ausgestaltung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gestaltbar erfolgt.

Zu Frage 12:

Die Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes obliegt dem Kreistag. Im Haushaltsjahr 2020 hat der Landkreis Bad Kreuznach mit 47% den zweithöchsten Hebesatz aller rheinland-pfälzischen Landkreise. Bei Abgabe des städtischen Jugendamtes an den Landkreis würden ganz überwiegend gesetzliche Pflichtaufgaben auf den Landkreis übergehen, deren etwaige Mehrkosten nach unserer Auffassung nicht über eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes gedeckt werden müssen. Allerdings kann eine kommunalaufsichtsbehördliche Anordnung – auch unabhängig von einer möglichen Abgabe des städtischen Jugendamtes – nicht ausgeschlossen werden.

Zu Frage 13 und 14:

Da bisher weder definitive Aussagen der Stadt noch des Landes vorliegen, kann zu einem möglichen Zeitplan keine Auskunft erteilt werden. Als mögliche Zeitpunkte wären der 1.7.20 oder der 1.1.21 zu sehen, aber hierüber entscheidet nicht der Landkreis.

Aus Sicht des Landkreises sollte mit Blick auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch die freien Träger eine schnelle Entscheidung getroffen werden.

Sobald eine Entscheidung der Stadt vorliegt und das Land die rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt hat, wird es umfassende Informationen der Kreisgremien geben.

Mit freundlichen Grüßen



Bettina Dickes